## Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»

## Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 21. September 1983 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte,

verfügt:

- 1. Die am 21. September 1983 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
- 2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
  - 1. Valentin Oehen, Nationalrat, Tenuta di Spinello, 6981 Sessa TI
  - 2. Fritz Meier, Nationalrat, Oberdorf 78, 8546 Ellikon an der Thur ZH
  - 3. Mario Soldini, Nationalrat, Pierre Odier 28; 1208 Genf (Vigilance)
  - 4. Hannes Steffen, Wydum, 8497 Fischenthal ZH
  - 5. Soldanella Rey, Aeugstenbühl, 3154 Rüschegg Heubach BE
  - 6. Dr. Franz R. Widmer, Route des Acacias 11, 1700 Freiburg
  - 7. Dr. Jean-Jacques Hegg, Usterstrasse 54, 8600 Dübendorf ZH
  - 8. Rudolf Keller, Prattlerstrasse 7, 4402 Frenkendorf BL
  - 9. Mary Meissner, Chemin des Vidollets 55, 1214 Vernier GE
  - 10. Markus Ruf, Grossrat, Sennweg 6, 3012 Bern
  - 11. Franz Baumgartner, Busenhardstrasse 9, 8704 Herrliberg ZH (Republikaner)
  - 12. Gilbert Magnenat, Devin-du-Village 17, 1203 Genf (Vigilance)
  - 13. Hans Bader, Hirsmühle, 8157 Dielsdorf ZH

- 14. Robert Berner, Alleeweg 11, 4310 Rheinfelden AG
- 15. Marcel Bouverat, Schorenweg 20/16, 4058 Basel
- 16. Albert Bugnon, Chemin des Aubépines 12, 1004 Lausanne
- 17. Arthur Engler, Tobelmühle Gottshaus, 9220 Bischofszell TG
- 18. Arthur Flück, Grossrat, Brunnmattstrasse 51, 3007 Bern
- 19. Peter Frei, Limmatstrasse 103, 8005 Zürich
- 20. Hans Isler, Petits-Esserts 1, 1053 Cugy VD
- 21. Walter Jaeger-Stamm, alt Nationalrat, Parschiensch, 7212 Seewis Dorf GR
- 22. Hans Jeker, Grossrat, Giornicostrasse 212, 4059 Basel
- 23. Dr. Theo Locher, Industriestrasse 5, 2555 Brügg BE
- 24. Hans Rohner, Hinterdorfstrasse 2, 8444 Henggart ZH
- 25. Lili Rohr, Ensingerstrasse 41, 3006 Bern
- 26. Fritz Röthlisberger, Ober Benzlingen, 4803 Vordemwald AG
- 27. Bruno Schatz, Schauenberg, 7431 Summaprada GR
- 28. Ernst Schmucki, Demutstrasse 46, 9000 St. Gallen
- 29. Robert Schoch, Rue Abraham-Robert 17, 2300 La Chaux-de-Fonds
- 30. Peter Schürmann, Bachtalenstrasse 2, 6020 Emmenbrücke LU
- 31. Christoph Spiess, Gemeinderat, Haldenstrasse 144, 8055 Zürich.
- 3. Der Titel der Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Nationale Aktion für Volk und Heimat, Sekretariat: Frau Anita Wilhelm, Postfach 59, 8956 Killwangen AG, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 11. Oktober 1983.

27. September 1983

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

## Eidgenössische Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 69ter Abs. 1 zweiter Satz (neu), Abs. 2 und 3-5 (neu)

- 1 ... Der Bund trifft Massnahmen gegen die Überfremdung der Schweiz.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der jährlich zum Daueraufenthalt einreisenden Ausländer und die Anzahl der jährlichen Umwandlungen zeitlich befristeter Aufenthaltsbewilligungen in Bewilligungen zum Daueraufenthalt dürfen zusammen die Anzahl der im Vorjahr ausgewanderten Ausländer mit Daueraufenthaltsbewilligung nicht übersteigen. Jahresaufenthalter und Niedergelassene sind als Daueraufenthalter zu verstehen.
- <sup>3</sup> Zeitlich befristete Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige sind in ihrer Anzahl zu begrenzen. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung. Die Anzahl der jährlichen Saisonarbeitsbewilligungen darf 100 000 nicht übersteigen.
- <sup>4</sup> Die Anzahl der Grenzgänger darf 90 000 nicht übersteigen. Als Grenzgänger kommen nur Personen in Frage, die in der Grenzregion geboren oder aufgewachsen sind. Die Grenzregion darf nicht erweitert werden.
- <sup>5</sup> Die definitive Aufnahme von Flüchtlingen unterliegt der Begrenzung nach Absatz 2.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 19,

- <sup>1</sup> Solange die Wohnbevölkerung der Schweiz 6,2 Millionen überschreitet, darf die Anzahl der Einwanderer nach Artikel 69<sup>ter</sup> höchstens zwei Drittel der ausländischen Auswanderer des Vorjahres betragen. Diese Bestimmung bleibt 15 Jahre in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Begrenzung der Anzahl Grenzgänger und der Saisonarbeitsbewilligungen muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen von Artikel 69<sup>ter</sup> durchgeführt werden.
- <sup>3</sup> Staatsverträge und Gesetze, welche den neuen Bestimmungen von Artikel 69<sup>ter</sup> widersprechen, müssen auf den nächstmöglichen Termin gekündigt beziehungsweise revidiert werden.

III

Die neuen Verfassungsbestimmungen treten am 1. Januar des Jahres, das der Annahme durch Volk und Stände folgt, in Kraft.